



GEMEINDE  
**BLAIBACH**  
*Hier spielt die Musik!*

## **Friedhofsgebührensatzung (FGS)**

der Gemeinde Blaibach  
vom 30.11.2023

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Blaibach nachfolgend Gemeinde genannt, folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
  - a) eine Grabnutzungsgebühr (§ 4)
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
  - c) Sonstige Gebühren und Kostenerstattungen (§ 6)

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

### **§ 3**

#### **Entstehen einer Gebühr**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar

- a) bei erstmaliger Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 31 der Friedhofssatzung (FS),
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
  - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren und die Kostenerstattungen (§ 6) entstehen mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

#### **§ 4 Grabnutzungsgebühr**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für
- a) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr 32,00 Euro
  - b) Familiengrabstätten
    - 1. mit einer Grabstelle 38,00 Euro
    - 2. mit zwei Grabstellen 57,00 Euro
    - 3. mit drei Grabstellen 81,00 Euro
  - c) Urnengrabstätten in Urnenwand 47,00 Euro
  - d) Urnengrabstätten in Urnenring 49,00 Euro
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

#### **§ 5 Bestattungsgebühren**

- (1) Benutzung und Betreuung des Leichenhauses
- a) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt je angefangenem Benutzungstag 50,00 Euro
  - b) Die Gebühr für die Benutzung der Kühlvitrine beträgt je angefangenem Benutzungstag 25,00 Euro
- (2) Durchführung der Bestattung

- a) Die Kosten für die Bestattung, Umbettung und Ausschmückung des Leichenhauses gemäß den Bestattungsvorschriften der Friedhofssatzung sind direkt mit dem Bestattungsinstitut zu vereinbaren und abzurechnen. Weitere Gebühren, die durch das Bestattungsunternehmen der Gemeinde in Rechnung gestellt werden, sind der Gemeinde zu erstatten.
- b) Sofern das gemeindliche Friedhofs- und Bestattungspersonal auf Veranlassung des Grabnutzungsberechtigten für Bestattungsdienstleistungen herangezogen wird, beträgt das Entgelt pro Person je Stunde 93,00 Euro

## **§ 6**

### **Sonstige Gebühren und Kostenerstattungen**

#### (1) Verwaltungsgebühren

- a) Die Gebühr für die Ausstellung einer Graburkunde beträgt 46,00 Euro
- b) Die Gebühr für die Umschreibung eines Grabnutzungsrechts beträgt 93,00 Euro
- c) Die Gebühr für die Erlaubnis ein Grabmal zu errichten beträgt 93,00 Euro
- d) Die Gebühr für die Überführung einer Leiche nach auswärts beträgt 93,00 Euro
- e) Die Erlaubnis ein Grabmal vor Ablauf der Ruhefrist zu entfernen beträgt 46,00 Euro

#### (2) Kostenerstattung

- a) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Blaibach über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie die damit im Zusammenhang stehenden Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 12.02.1979 zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 30.12.2019 außer Kraft.